

II-12554 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 60P31J

1994-02-08

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Gewährung einer zweiten Alterspension mit Erreichen der ewigen Anwartschaft
nach der Pensionierung

Die Erstanfragestellerin wurde auf einen Fall aufmerksam gemacht, in dem ein pensionierter Gewerbetreibender als Bürobote noch 15 Versicherungsjahre nach ASVG erworben hat. Obwohl er mithin auch nach ASVG noch die ewige Anwartschaft erfüllt hat und natürlich entsprechende Beiträge geleistet werden mußten, steht dem Betroffenen keine Pension für die langjährige Arbeit nach seiner ersten Pensionierung zu. Es ist darauf hinzuweisen, daß pensionierte Beamten, die einen Ruhegenuss beziehen, selbstverständlich während dieser Altersversorgung zusätzlich einen Pensionsanspruch nach ASVG erwerben können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß ein Alterspensionist der Sozialversicherung unabhängig von der Dauer einer nach seiner Pensionierung geleisteten Arbeit und ungeachtet der zusätzlichen Pensionsversicherungsbeiträge keinen weiteren Pensionsanspruch erwerben kann?
2. Finden Sie die Einbehaltung von Pensionsversicherungsbeiträgen selbst über den Zeitraum der ewigen Anwartschaft hinweg gerechtfertigt, wenn den Beiträgen keine entsprechende Pensionsleistung gegenübersteht?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, der Gerechtigkeit halber entweder von Pensionisten, die keinen weiteren Anspruch mehr erwerben können, keine Pensionsversicherungsbeiträge mehr einzuheben oder auch die entsprechende Pension zumindest ab der ewigen Anwartschaft zu gewähren?
4. Wenn nein, meinen Sie nicht, daß der bestehende Rechtszustand – insbesondere im Vergleich mit den Ruhegenüssen der Beamten, die zusätzlichen Sozialversicherungspensionen nicht im Wege stehen – von den Betroffenen als zutiefst ungerecht und dem Versicherungsprinzip widersprechend empfunden werden muß?

5. Werden Sie (wenn Sie Veränderungen im Sozialversicherungsbereich zugunsten der arbeitenden Pensionisten ablehnen) zumindest bei der nächsten Novellierung der Sozialversicherungsgesetze Veränderungen mit der Wirkung vorschlagen, daß auch Ruhegenußbezieher keine zusätzliche Sozialversicherungspension erwerben können?
6. Wenn nein, warum nicht?